



Vereinssatzung des Tennisclub Ramelsloh e. V. von 1968

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein, gegründet am 14.11.1968, führt den Namen TC Ramelsloh e.V. von 1968
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Seevetal, Horner Straße 28, 21220 Seevetal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg, Vereinsregisternummer 110253, eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat und betrachtet die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) der Verein fördert den Leistungssport, widmet sich allerdings insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
- d) der Verein ist unpolitisch und konfessionell unabhängig

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
- b) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- g) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.



3. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 6 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Gesamtvorstand (vgl. § 13).
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - fördernden bzw. passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich ohne Berücksichtigung ihres Lebensalters aktiv am Vereinsleben beteiligen.
3. Passive bzw. fördernden Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die dem Verein angehören wollen, ohne sich selbst sportlich zu betätigen. Für ihre Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie hat alle Rechte, aber keine Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter(in) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese endet automatisch nach einem Jahr, wenn sie nicht schriftlich in Textform verlängert wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein
 - Tod
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform, gerichtet an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Auslagen in Höhe von mehr als dem Jahresbeitrag für Erwachsene im Rückstand ist oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Beitragsrückerstattung sowie Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht berührt hiervon sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten aus Beiträgen, Umlagen oder Auslagen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.



2. Ausschließungsgründe sind u.a.:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - grobes unsportliches Verhalten;
 - Offenbarung einer mit demokratischen Grundsätzen unvereinbaren Gesinnung;
 - innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
 4. Über das Verfahren zur Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer etwa eingegangenen Stellungnahme.
 5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
 6. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 7. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 8. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten bzw. zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Ein Verstoß eines Mitglieds gegen Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung kann Sanktionen nach sich ziehen in Form eines(r)
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Ordnungsrüge bis zu € 300,00,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom
 - Trainings- und Übungsbetrieb,
 - Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen,
 - Enthebung aus dem Amt.



Die Ermittlung zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Personen die Verhängung der Sanktion für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, diese Maßnahme(n) zu tragen und den Verein freizustellen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen (wie z. B. Aufnahmegebühren, Erhebung von Umlagen, Arbeitseinsätze etc.) zu regeln.
2. Ehrenmitglieder sind nicht zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen etc. verpflichtet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf € 500,00 pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen.
5. Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Februar eines jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine Verpflichtung zur Erstellung einer gesonderten Beitragsrechnung besteht nicht. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der für das jeweilige Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr getätigten Auslagen.
6. Bei Zahlung des Beitrages per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein Aufschlag von 5 % auf den Jahresbeitrag zu leisten.
7. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand erlassen werden kann.

IV. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung,



2. der Gesamtvorstand,
3. der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 15. April eines jeden Jahres statt. Die Einberufung durch die/den 1. Vorsitzende(n) an die Mitglieder erfolgt in Textform schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss sowie die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen. Die Regelungen gem. § 12 Ziffer 2 geltend entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzende(n) geleitet. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Wahl.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Versammlungsleiter(in) hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.



12. Das Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer

 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereines bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart/-in,
 - der/die Sportwart/-in,
 - der/die Jugendwart/-in,
 - der/die technische Leiter/-in.
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Jugendwart(in), in ungeraden Kalenderjahren der/die 2. Vorsitzende, der/die Sportwart/-in und der/die technische Leiter/-in. Die



Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu erwirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.
Der Sportwart ist für einen geordneten und fairen Sportbetrieb sowie für alle sportlichen Veranstaltungen wie Punktspiele, Freundschaftsspiele, Turniere usw. verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der Mannschaften und die Meldungen der Mannschaften.
Der Technische Leiter ist für die einwandfreie Beschaffenheit aller Gebäude, Geräte und Anlagen verantwortlich. Er überwacht die Pflege der Anlage, insbesondere der Spielfelder, und kann bei Bedarf Tennisplätze sperren.
Der Jugendwart fördert und betreut alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er erstellt Trainingspläne und hält die Jugendlichen zu Pflichtspielen an.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
9. Geschäftshandlungen der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
10. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen,
 - Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie der Haushaltsplanung,



- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Durchführung der Jahresterminplanung,
- Pflicht zur Dienstaufsicht,
- Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse,
- registerliche Pflichten,
- Zahlung von Aufwandsentschädigungen (vgl. § 3 Ziff. 4).

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n) und den/die Kassenwart(in) vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Über Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von € 5.000,00 nach § 16 Nr. 2.

§ 15 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Haftung des Vereins, Vorstands

1. Eine Haftung des Vereins für Sach- und Personenschäden bei satzungsgemäßen Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist auch ohne einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis gegenüber den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen Vorsatzes.
2. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und deren Mitglieder ist hinsichtlich leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.



§ 17 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Geschäftsordnung,
- Platz- und Spielordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/-innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Kassenprüfer/-innen gewählt sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
3. Die Kassenprüfer/-innen überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Datenschutz

1. Bei Vereinseintritt werden die Daten des Mitglieds - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon/Fax, E-Mail, Anschrift - im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Vereinsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und werden vom Verein grundsätzlich nur intern verwandt.
2. Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Mitglieder des Vorstandes werden zusätzlich mit ihrer Vereinsfunktion gemeldet.



Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden ebenfalls an den Verband gemeldet.

3. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen werden auch auf der homepage des Vereins veröffentlicht. Das Vereinsmitglied kann einer derartigen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein weitere Veröffentlichungen und entfernt die Daten von der homepage.
4. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-homepage-Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim bekannt gemacht werden.
5. Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitgliedern mit Funktionen, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.
6. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
7. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins unter Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, Orteil Ramelsloh, die es zur Förderung des Sports verwenden soll.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2014 in Ramelsloh beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Ort, Datum Ramelsloh, den 19.03.2014

1. Vorsitzende, Petra Goltzsche

2. Vorsitzender, Jürgen Sieberth